



15.5.2026

DIE DOMINANZ DER JURISTEN IN DER PÄDAGOGIK

DIE PÄDAGOGIK WIRD VON JURISTEN DOMINIERT, WEIL DIE FACHWELT SCHWEIGT:

Erziehungshandeln wird formal juristisch bewertet, begrenzt auf einzelfallspezifische Auslegungen des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“. Es fehlen „Handlungsleitsätze“, in denen das „Kindeswohl“ im Sinne einer fachlichen Erziehungsgrenze praxisgerecht konkretisiert wird, als Abgrenzung zum Machtmissbrauch. Wir setzen dabei Machtmissbrauch mit unzulässiger „Gewalt“ im Sinne § 1631 II BGB gleich und bieten eine Abgrenzung verantwortbarer Erziehung von Machtmissbrauch durch das Anforderungsprofil „fachliche Legitimität“¹ an. Das ist mit dem Auftrag für Fachverbände verbunden, einen „Diskurs fachliche Legitimität“ zu starten. Zugleich schlagen wir als Entwurf für diesen Fachdiskurs „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ vor: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf> .

Für Schulen sollte in diesem Fachdiskurs ein „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“ entwickelt werden:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Verhaltenskodex-Detmold.pdf>

Heute entscheiden daher Richter und Staatsanwälte praxisfern, da ihnen nur ein unklares rechtliches Korsett zur Verfügung steht: das „Kindeswohl“.

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/fachlich-legitimes-verhalten/>

I. Das Handeln von Pädagog*innen wird ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorrangig auf die fachliche Legitimität einzugehen. Hierzu einige Beispiele:

1. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 08.08.2019 – 1 Ws 120/19 KL

Im Juli 2018 hielten sich drei Lehrer eines Gymnasiums mit einer 14-jährigen Schülerin und zwei weiteren Schülern in einem Raum auf, um dort ein klärendes Gespräch über einen Vorfall zu führen, der sich in der Pause ereignet hatte. Ein weiterer Lehrer hielt sich vor dem Raum auf. Als eine Schülerin während des Gesprächs den Raum verlassen wollte und die Tür öffnete, wurde sie von zwei Lehrern zurückgehalten und von einem weiteren, der an der Tür stand, am Verlassen des Raumes gehindert. Dabei schlug die bereits geöffnete Tür zu und zwei Finger der Schülerin wurden eingeklemmt und gebrochen.

Das Gericht argumentierte.: „Ein wiederholt und lautstark ausgesprochenes Verbot, den Raum zu verlassen, stellt keine Freiheitsberaubung dar. Soweit die Lehrer verhindern wollten, dass die Schüler den Raum vorzeitig verlassen, wäre diese kurzfristige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als pädagogische Maßnahme zulässig.“

BEMERKUNG: das Verhalten der Lehrer wurde als „Erziehung“ eingestuft, sodass es nicht zur Verurteilung kam. Die vorrangige Fachfrage lautet aber: War es für ein päd. Gespräch mit 3 Schülern erforderlich und geeignet, dass sich 3 Lehrer bemühen und sich zusätzlich einer vor der Tür stellt? Wenn Erziehung bedeutet, Zugang zu jungen Menschen zu finden und zu überzeugen, dann muss sich jede Grenzsetzung als insoweit zielführende Pädagogik darstellen. Reicht eine verbale Grenzsetzung nicht aus – im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen – sind aktive Grenzsetzungen denkbar. Ob hier freilich ein freiheitsbeschränkendes Setting (3 Lehrer, einer vor der Tür) erforderlich und geeignet war, ein päd. Ziel zu verfolgen, erscheint fraglich.

2. Amtsgericht Neuss 24.8.2016 (in den Medien kolportiert)

Ein Lehrer setzte sich mit einem Stuhl vor die Klassenraumtür. Die Schüler durften die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben hatten. Ein geordnetes Einsammeln der Arbeit war in der chaotischen Klasse unmöglich.

Das Gericht spricht eine „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ aus, da der Straftatbestand der Freiheitsberaubung bejaht wurde. Die Berufungsinstanz des Landgerichts Düsseldorf sah keine ausreichend bewiesenen Tatbestände der Freiheitsberaubung, befasste sich somit nicht mit der Rechtsauffassung des Amtrichters.

BEMERKUNG: der Lehrer wurde erstinstanzlich mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung konfrontiert, weil die Fachwelt bisher keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat, die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex. Der Richter hinterfragte also nicht, ob das Verhalten des Lehrers als Erfüllung seines Bildungsauftrags einzuordnen war, d.h. nachvollziehbar ein Bildungsziel verfolgte und daher fachlich legitim war. Es spricht viel dafür, dies hier zu bejahen.

3. Ein Schüler einer neunten Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am darauffolgenden Montag dürfen die Eltern das Mobiltelefon wieder abholen. Der Junge und seine Eltern sind empört und klagen. Der Schüler sei in seiner Ehre verletzt und gedemütigt worden. Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen, so die Begründung. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten des Lehrers rechtswidrig ist. Der Fall landet vor dem Verwaltungsgericht in Berlin.

Die Richter merken an, dass die Wegnahme des Mobiltelefons über das Wochenende „kein schwerwiegender Grundrechtseingriff“ sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben „plötzlich unerreichbar“ war, sei „keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte“.

BEMERKUNG: in der Begründung spielt die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle. Es liegt eine rein juristische Begründung ohne Fachbezug vor. Genau dies gilt es zu ändern! Warum lassen es pädagogische Fachkräfte zu, dass Juristen sie dominieren? Warum überlässt es die päd. Fachwelt Juristen, das Verhalten von PädagogInnen auf fachliche Sinnhaftigkeit / Begründbarkeit zu überprüfen und anhand laienhafter Kenntnisse und Erfahrungen eigene Bewertungen zu treffen (jeder weiß offensichtlich, was „Erziehung“ bedeutet)? Dies steht vielmehr – handelt es sich bei der Pädagogik doch um eine eigenständige Fachdisziplin – der pädagogischen Fachwelt selbst zu. Aber was sagt diese? Wann wird es „Leitsätze fachlicher Legitimität“ geben? Gerichte dürften in der Anwendung/ Auslegung bestehender Gesetze das Verhalten in schwierigen Situationen der Erziehung lediglich einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen: sie sollten fragen, ob fachliche Leitsätze beachtet wurden. Keinem Arzt würde von einem Richter vorgegeben, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, vielmehr prüft der Richter nur, ob die „Regeln ärztlicher Kunst“ eingehalten wurden, führt insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Und: kein Physiker würde sich von einem Richter die Bedeutung von Gravitationswellen erklären lassen. Warum aber geschieht solches in der Pädagogik, wenn sich Richter anmaßen, über die Bedeutung und Sinnhaftigkeit einer päd. Maßnahme zu entscheiden? Das geschieht doch wohl nur, weil es keine fachliche Orientierung zur Sinnhaftigkeit/ Begründbarkeit des Verhaltens in schwierigen pädagogischen Situationen gibt, keine entsprechenden fachlichen Handlungsleitsätze, die objektivierbare fachliche Grenzen der Erziehung erläutern. Folglich bleibt es bei einer von der Gefahr fehlerhafter richterlicher Entscheidungen getragenen Gerichtspraxis, wie auch der Beschluss des OLG SH zeigt (oben).

Und schließlich: entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die professioneller Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des „Kindeswohls“ und Verdachtsmomente von „Kindeswohlgefährdung“ im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden? Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind ungeeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren.

Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, besteht die Gefahr formal juristischer, für die Praxis kaum verwertbarer Ergebnisse.

II. Die Dominanz der Juristen schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit

- Ein Orientierungsrahmen, der in [Handlungsleitsätzen](#) legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitsätze würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und zugleich die rechtliche Bewertung erleichtern bzw. reduzieren: gilt doch der Leitsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann.
- Solche Leitsätze erleichtern die Abgrenzung fachlich legitimen Verhaltens gegenüber „pädagogischen Kunstfehlern“/ „Gewalt“.

III. Warum lassen es pädagogische Fachkräfte zu, dass sie von Juristen dominiert werden?

Warum überlässt es die pädagogische Fachwelt Juristen, das Verhalten von PädagogInnen auf fachliche Sinnhaftigkeit / Begründbarkeit zu überprüfen und anhand laienhafter Kenntnisse und Erfahrungen eigene Bewertungen zu treffen (jeder weiß offensichtlich, was „Erziehung“ bedeutet)?

Dies steht vielmehr – handelt es sich bei der Pädagogik doch um eine eigenständige Fachdisziplin – der pädagogischen Fachwelt selbst zu. Gerichte dürften in der Anwendung/ Auslegung bestehender Gesetze das Verhalten in der Erziehung lediglich einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, das heißt fragen, ob fachliche Leitsätze beachtet wurden. Keinem Arzt würde von einem Richter vorgegeben, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, vielmehr prüft der Richter nur, ob die „Regeln ärztlicher Kunst“ eingehalten wurden, führt insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Und: kein Physiker würde sich von einem Richter die Bedeutung von Gravitationswellen erklären lassen, warum aber geschieht solches in der Pädagogik, wenn sich Richter anmaßen, über die Bedeutung und Sinnhaftigkeit einer päd. Maßnahme zu entscheiden. **Das geschieht doch wohl nur, weil es keine fachliche Orientierung zur Sinnhaftigkeit/ Begründbarkeit des Verhaltens in schwierigen pädagogischen Situationen gibt, keine entsprechenden fachlichen Handlungsleitsätze, die objektivierbare fachliche Grenzen der Erziehung erläutern. Folglich bleibt es bei einer von der Gefahr fehlerhafter richterlicher Entscheidungen getragenen Gerichtspraxis, wie nunmehr auch der Beschluss des OLG SH zeigt (s. oben).**

Und schließlich: entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die professioneller Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des „Kindeswohls“ und Verdachtsmomente von „Kindeswohlgefährdung“ im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden? Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind ungeeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. **Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, besteht die Gefahr formal juristischer, für die Praxis kaum verwertbarer Ergebnisse.**



**Wenn die pädagog.
Fachwelt die
fachlichen Grenzen
der Erziehung nicht
beschreibt, d.h.
welches Verhalten
„fachlich legitim“ ist,
macht sie sich von
Juristen abhängig !**